



Vorstellung unseres Sonderberichtes zur Verwendung von Fraktionskostenzuschüssen

Prüfungsverfahren:

Wir prüfen die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse jeweils vollständig und turnusmäßig für einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Zeitraum beginnt stets mit dem Wahljahr der zurückliegenden Legislaturperiode. Im Ergebnis erstellen wir für jede Fraktion eine gesonderte Prüfungsmitteilung. Diese ist im Interesse der politischen Neutralität nur dem Vorsitzenden der geprüften Fraktion und dem Präsidenten des Landtages persönlich zu übermitteln. So ist es festgelegt in den Ausführungsbestimmungen zum Fraktionsgesetz (FraktG).

Vorbemerkung zum Sonderbericht:

Der vorliegende Sonderbericht betrachtet beispielhaft die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse in der Wahlperiode 2012 bis 2016. Die daraus gezogenen Feststellungen und Empfehlungen haben jedoch einen allgemeinverbindlichen Charakter. Sie sollen den Fraktionen künftig als Hilfestellung für die zweckgemäße Verwendung von Fraktionskostenzuschüssen dienen. Zudem soll die Frage von Rückforderungsansprüchen bei einer Fehlverwendung dieser Mittel geklärt werden.

Feststellungen:

Die Fehlverwendungen von Fraktionskostenzuschüssen sind ganz unterschiedlicher Natur. Besonders oft betreffen sie die unzulässige parteiwerbende Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen sowie unangemessene Ausgaben für Bewirtungen und Fortbildungen. Weitere Feststellungen beziehen sich auf die unzulässige Nutzung von Dienstwagen, die Besserstellung von Fraktionsmitarbeitern im Vergleich zu Landesbediensteten oder den mangelnden Bezug von Auslandsreisen zur Fraktionsarbeit.

Im Ergebnis unserer Feststellungen zahlten die Fraktionen für die Wahlperiode 2012 bis 2016 Fraktionskostenzuschüsse in unterschiedlicher Höhe an den Landeshaushalt zurück. Die Spanne bewegt sich dabei zwischen rd. 700 € und rd. 20.000 €. Eine Fraktion zahlte bislang nichts zurück. Es verbleiben insgesamt noch rd. 100.000 €, die die Fraktionen nach unserer Auffassung nicht zweckentsprechend verwendet haben.

Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen:

Wir sehen den Landtagspräsidenten klar in dieser Verantwortung, da ihm gem. Landesverfassung die Leitung der Landtagsverwaltung obliegt. Dies schließt die Wahrnehmung der gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages mit ein.

Hier gibt es allerdings einen Dissens.

Der Landtagspräsident geht davon aus, dass ein explizites Rückforderungsrecht seinerseits nicht ausdrücklich geregelt sei. In einem Schreiben an den Rechnungshof heißt es: Dies „trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass es sich bei dem Verhältnis zwischen den Fraktionen und dem Landtagspräsidenten um ein parlamentarisches Binnenverhältnis handelt, dass besonderer institutioneller Sensibilität bedarf. Denn der Landtagspräsident und die Fraktionen sind Teile desselben Verfassungsorgans, des Landtages. Das ... intendierte Vertrauen in die Fraktionen sei Ausdruck dieses besonderen parlamentarischen Binnenverhältnisses.“

Folgt man dieser Argumentation, würde es dazu führen, dass die zweckwidrige Verwendung von Fraktionsmitteln u. U. folgenlos bleibt und die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse de facto im Belieben der Fraktionen steht.

Schlussfolgerung:

Unseres Erachtens kann nur eine gesetzliche Anpassung im FraktG den bestehenden Dissens ausräumen. Vorbildcharakter besitzt z. B. das FraktG Berlin. Dort heißt es: „Soweit die Verwendung von Mitteln durch den Rechnungshof beanstandet wurde, trifft der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses die abschließende Entscheidung über die Rechtswidrigkeit und Rückforderung“. Einen solchen Passus im FraktG halten wir aus Gründen der Rechtsklarheit für dringend erforderlich.